Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 41 (S. 789-792)**
Titel	**Abänderung der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 22. Dezember 1960 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948**
Ordnungsnummer	
Datum	03.09.1964

[S. 789] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 22. Dezember 1960 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 mit seitherigen Änderungen werden wie folgt abgeändert:

Überzeit; Nacht- und Sonntagsdienst (§ 13 BVO)

…

Besondere Verhältnisse

§ 19. Für die Beamten und Angestellten der Besoldungsklassen 9–20 besteht kein Anspruch auf Entschädigung der Überzeit. Für Ausnahmen in besonderen Fällen ist die Zustimmung der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen einzuholen.

Essens-entschädigung

§ 20 Absatz 1. Entstehen den Beamten und Angestellten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit unvermeidbare Auslagen durch auswärtige Mahlzeiten, so können diese mit Bewilligung des Abteilungsvorstehers bis zum Betrage von Fr. 5.– pro Mahlzeit verrechnet werden.

Nacht- und Sonntagsdienst

§ 20 a. Für Dienstleistungen zwischen 21.00 und 06.00 Uhr wird eine Nachtdienstzulage und für Dienstleistungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zwischen 06.00 und 21.00 Uhr wird eine Sonntagsdienstzulage ausgerichtet.

Nacht- und Sonntagsdienst-zulage

§ 20 b. Die Nachtdienstzulage beträgt Fr. 1.20 pro Stunde. Die Sonntagsdienstzulage beträgt 25 % eines Zweihundertstels des Monatsgehaltes, mindestens Fr. 1.20 pro Stunde. // [S. 790]

Die Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienst werden nicht kumuliert ausgerichtet.

Die Direktionen können mit Zustimmung der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen unter Berücksichtigung der Eigenart des besonderen Dienstverhältnisses für die Vergütung des Nacht- und Sonntagsdienstes eine Pauschale

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

festsetzen.

Die Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienst sind nicht versichert.

Verpflegung

§ 32. Den Direktoren und Verwaltern sowie dem übrigen Personal der kantonalen Anstalten, das der Besoldungsverordnung untersteht, wird die vom Staate bezogene Verpflegung wie folgt von der Besoldung abgezogen:

für Einzelpersonen		jährlich	Fr.	2820.–
	oder	monatlich	Fr.	235.–
für Ehepaare		jährlich	Fr.	4800.–
	oder	monatlich	Fr.	400.–
für Kinder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit		jährlich	Fr.	420.–
	oder	monatlich	Fr.	35.–

Das Kostgeld für im elterlichen Haushalt lebende erwerbstätige Kinder und für allfällige weitere Angehörige wird durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates von Fall zu Fall festgesetzt. Es soll pro Tag und Person mindestens Fr. 6.50 betragen.

Die Rückvergütung für nicht bezogene Verpflegung während Ferien oder Militärdienst wird für jede erwachsene Person auf Fr. 6.50 pro Tag festgesetzt. Gesuche um Rückvergütung sind an die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates zu richten.

Einzelne Mahlzeiten

§ 35. Beamte und Angestellte, die bei einzelnen dienstlichen Verrichtungen eine Mahlzeit in einer Anstalt einnehmen, haben hiefür an die Anstaltskasse folgende Entschädigungen zu entrichten:

für ein Frühstück	Fr.	1.60,
für ein Mittagessen	Fr.	3.30,
für ein Nachtessen // [S. 791]	Fr.	3.10.

Für in der Anstalt eingenommene Zwischenmahlzeiten ist keine Entschädigung zu entrichten.

Ärzte

§ 36. Für die Ärzte in den kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten finden die §§ 32 bis 35 ebenfalls Anwendung.

Der Mietzins für Einzelzimmer wird unter Berücksichtigung von Grösse, Lage und Ausstattung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates im Rahmen von monatlich Fr. 95.– bis Fr. 130.– festgesetzt.

Im Mietpreis für Assistentenzimmer ist das Waschen und Glätten der persönlichen Wäsche inbegriffen.

Pauschal-zahlungen

§ 37. Die Staatsbuchhaltung und das Rechnungssekretariat der Erziehungsdirektion haben die Besoldungen in den Monaten Januar bis November mit einem auf zehn ganzen Franken abgerundeten Betrag auszurichten und im Monat Dezember oder beim Austritt den

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ausgleich vorzunehmen.

Die übrigen Zahlstellen sind ermächtigt, diese Berechnungsweise ebenfalls anzuwenden.

Eintritts- und Austrittsmonat

§ 39 Absatz 1. Bei Eintritt oder Austritt oder bei Änderung des Anstellungsverhältnisses im Verlaufe eines Monats wird die Besoldung nach den besoldungsberechtigten Tagen einschliesslich die Sonntage berechnet. Bei Eintritt zu Beginn einer Kalenderwoche wird die Besoldung vom ersten Montag an, bei Austritt auf das Ende einer Kalenderwoche bis und mit dem letzten Samstag ausgerichtet. Als Tagesansatz gilt die Jahresbesoldung geteilt durch 365 Tage.

Ansätze

§ 44 Absatz 1. Beamte und Angestellte dürfen bei Dienstreisen folgende Entschädigungen verrechnen:

Besoldungsklasse	eine Hauptmahlzeit Fr.	Übernachten mit Morgenessen Fr.	Nebenauslagen Fr.
1–6	8.–	18.–	5.–
7–12	10.–	20.–	5.–
13–20	12.–	22.–	5.–

Absatz 2. Für das dem Handwerker- und Anstalts-Reglement unterstellte Personal gelten die Ansätze für die Klassen 1–8 der Besoldungsverordnung. // [S. 792]

Absatz 3. Bei dienstlich bedingter Begleitung von Personen, welchen auf Dienstreisen höhere Entschädigungen zustehen, können auch die in einer tieferen Stufe eingereihten Beamten und Angestellten den höheren Ansatz verrechnen.

Absatz 4 (bisher Absatz 3).

Versetzung

§ 52 Absatz 1. Wird einem Beamten oder Angestellten vorübergehend ein anderer Arbeitsort zugewiesen, so werden ihm Fr. 6.– für das Mittagessen an jedem vollen Arbeitstag und die Mehrkosten für Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel vergütet.

Anrechnung von Taggeldleistungen

§ 92. Taggeldleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Abwesenheit infolge von Krankheit und Unfall werden auf die Besoldung angerechnet. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Werden die Taggeldleistungen wegen groben Verschuldens gekürzt, so wird die Besoldung um den gleichen Betrag herabgesetzt.

Sind die Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung höher als ein allfälliges Teilgehalt, so gelangen jene zur Auszahlung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Oktober 1964 in Kraft.
III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
E. Brugger	Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016